



□ **Der Autor**
 DR. JULIAN RIES
 Rechtsanwalt
 Gide Loyrette Nouel, Kiew

Reformen im ukrainischen Steuerrecht

Änderungen bei Umsatz- und Gewinnsteuer/ Vorkehrungen gegen Missbrauch

Der Gesetzgeber hat in einer Nacht- und Nebelaktion Ende Dezember 2014 gemeinsam mit dem Haushaltsgesetz 2015 weitgehende Neuerungen im ukrainischen Steuerrecht beschlossen. Die Änderungen betreffen vor allem das Umsatzsteuer- und das Gewinnsteuerrecht.

Änderungen im Umsatzsteuerrecht

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat der Gesetzgeber sogenannte Umsatzsteuer-Sonderkonten eingerichtet. Zweck des Gesetzes ist es, den notorischen Mehrwertsteuerbetrug in der ukrainischen Wirtschaft einzudämmen. Jeder Umsatzsteuerzahler hat ein besonderes bei der Staatskasse eröffnetes Umsatzsteuerkonto. Zahlt er beispielsweise an einen Lieferanten Umsatzsteuer, wird ihm diese Umsatzsteuer (Vorsteuer) auf dem Sonderkonto gutgeschrieben. Stellt er an einen Abnehmer eine Rechnung mit Umsatzsteuer aus, muss er auf dem Sonderkonto ein entsprechendes Umsatzsteuerguthaben vorhalten. Dieses kann sich entweder aus Vorsteuer speisen, oder er muss das Sonderkonto durch eine Vorauszahlung entsprechend auffüllen. Damit ist sichergestellt, dass jeder als Vorsteuer geltend gemachte Betrag tatsächlich hinterlegt ist.

Der Umsatzsteuerzahler kann über Guthaben auf dem Sonderkonto nicht verfügen; er kann aber im Rahmen der Steuererklärung die Erstattung eines Guthabens beantragen. Der Nachteil für den Steuerzahler ist, dass er die Umsatzsteuer vorfinanzieren muss. Damit das System funktionieren kann, ist jede Rechnung mit Umsatzsteuer bei der Steuerbehörde rechtzeitig zu registrieren. Sollte die Rechnung des Lieferanten nicht registriert werden, hat der Käufer kein Recht auf die Vorsteuer.

Änderungen im Gewinnsteuerrecht

Das bisherige Gewinnsteuerrecht ist davon geprägt gewesen, dass es neben den handelsrechtlichen ausführliche steuerliche Buchhaltungsregeln gab. Dieses System ist nun grundlegend geändert worden. Nunmehr gelten für die Steuerberechnung grundsätzlich die handelsrechtlichen Buchhaltungsregeln (ukrainische oder internationale). Die Unternehmen sind aber verpflichtet, im Hinblick auf Abschreibungen, bei der Bildung von Rückstellungen und bei der Durchführung von Finanztransaktionen Anpassungen an die vorrangigen besonderen steuerlichen Regelungen vorzunehmen. Außerdem gibt es einige Sonderregelungen für besondere Geschäftszweige sowie für steuerlich nicht ansässige Unternehmen. Unternehmen mit einem Umsatz von nicht mehr als 20 Millionen Hrywnja (700.000 Euro) können von der Überleitung zu den besonderen steuerlichen Regelungen absehen, müssen diese Politik aber beibehalten, bis ihr Umsatz (wieder) 20 Millionen Hrywnja überschreitet. Die Gewinnsteuer liegt unverändert bei 18 Prozent.

Sonstige Änderungen

Die besondere Besteuerung für landwirtschaftliche Unternehmen ist bis Ende 2016 fortgeschrieben worden, aber die Steuersätze sind etwa auf das Dreifache angehoben worden – allerdings von einem sehr niedrigen Niveau aus. Die Einkommensteuer wurde angehoben auf 20 Prozent und es besteht nach wie vor eine besondere „Militärsteuer“ auf die Einkommen natürlicher Personen in Höhe von 1,5 Prozent.